



Bundesministerium für Finanzen
Abteilung IV/6
Johannesgasse 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMF2020- 0.503.874	SR-GSt/Be/Pe	Dominik Bernhofer	DW 12288	DW 142288	10.09.2020

Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (Land- und Forstwirtschaft-Pauschalierungsverordnung 2015) – LuF-PauschVO 2015) geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Die Land- und Forstwirtschaft-Pauschalierungsverordnung 2015 normiert neue steuerliche Begünstigungen für voll- und teilpauschalierte Land- und ForstwirtInnen. Dazu wurden insbesondere der Bereich der vollpauschalierten Gewinnermittlung ausgeweitet und die Grenze für den landwirtschaftlichen Nebenerwerb erhöht. Im Wesentlichen vollzieht die Verordnung damit die Änderungen durch das Konjunkturstärkungsgesetz. In einigen Punkten geht sie aber auch darüber hinaus. Zu den 20 Mio. € an einkommensteuerlichen Begünstigungen für die Land- und Forstwirtschaft (die das Konjunkturstärkungsgesetz gebracht hat) kommen durch die Verordnung noch weitere 5 Mio. € hinzu.

Die neuen Begünstigungen stehen in keinem Verhältnis zu den steuerlichen Beiträgen der Land- und Forstwirtschaft. Laut Schätzungen des BMF im Grünem Bericht (GB 2019, Tab 1.1.2.14) lag das bäuerliche Einkommensteueraufkommen im Jahr 2017 bei 21,6 Mio. € bzw. bei 71,6 Mio. €, wenn auch die Nebenerwerbe und die unselbständigen Einkünfte der Nebenerwerbsbauern eingerechnet werden. Das Körperschaftsteueraufkommen lag bei 22,1 Mio € (2015). Im Vergleich dazu werden jährlich mehr als 2 Mrd. € an Steuermittel für Agrarförderungen an den Sektor gezahlt. Durch die neuen Begünstigungen reduzieren sich die ertragssteuerlichen Beiträge um rund ein Viertel, während die Förderungen und Subventionen (zB "Waldfonds") weiter ansteigen.

Die Arbeiterkammer lehnt die geplanten steuerlichen Änderungen ab. Die Vollpauschalierung ist nicht nur eine Vereinfachung, sondern auch eine Steuerbegünstigung. Das zeigt ein Vergleich der Einheitswerte (EHW) mit den Durchschnittseinkünften im Grünen Bericht 2018 (S. 110). Nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge liegen bis 40.000 € EHW die steuerpflichtigen Durchschnittseinkommen über den Einheitswerten. Auch in der steuerrechtlichen Fachliteratur wird die Vollpauschalierung regelmäßig als "verfassungsrechtlich problematische Steuerbegünstigung" diskutiert, die grundsätzlich hinterfragt werden sollte (zB SPRW 2011, Steu A, 89). Dass sie jetzt sogar noch ausgeweitet werden soll, ist nicht sachlich begründbar.

Das Wichtigste in Kürze:

- In § 2 wird die Vollpauschalierung auf 75.000 € Einheitswert eingeschränkt und damit ausgeweitet. Die Zusatzgrenzen (60 ha Grund, 120 Vieheinheiten) entfallen.
- Analog dazu entfällt die Sondergrenze im Obstbau (10 ha Grund) nach § 6.
- Die (Teil-)Einheitswertgrenze für die Forstwirtschaft nach § 3 wird auf 15.000 € erhöht, die Betriebsausgabenpauschale bei Kalamitätsnutzung erhöht.
- In § 7 wird die Grenze für die begünstigte Besteuerung landwirtschaftlicher Nebeneinkünfte auf 40.000 € erhöht.

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

§ 1 Abs. 3, § 2 Abs. 1, § 6, § 9 Abs. 1 und § 13

Mit dem Entfall diverser Nebengrenzen (insb. 60 ha Grund, 120 Vieheinheiten) wird die Vollpauschalierung auf die Einheitswertgrenze beschränkt und damit ausgeweitet.

Die historische Begründung der Vollpauschalierung ist die Verwaltungsvereinfachung, die die Bauern vor unbewältigbaren Aufzeichnungserfordernissen und die Finanzverwaltung vor einer Überlastung durch Schätzung bei mangelnden Aufzeichnungen schützen sollte.

Diese Argumentation ist heute praktisch nicht mehr haltbar. Einerseits, weil viele BetriebsführerInnen von Land- und Forstwirtschaftsbetrieben dem Finanzamt zwar keine Aufzeichnungen vorlegen, sehr wohl aber Aufzeichnungen führen. Wirtschaftlich denkende BetriebsführerInnen werden im jetzigen System quasi gezwungen eine Parallelrechnung zu machen, um zu prüfen, welche Gewinnermittlung steuerlich optimal ist. Und andererseits, weil das Argument, dass eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung für die BetriebsführerInnen unbewältigbar sei, nicht mehr begründet werden kann. Immer mehr BetriebsführerInnen haben eine hervorragende Ausbildung. Das land- und forstwirtschaftliche Bildungswesen bietet den Hofnachfolgern seit vielen Jahrzehnten eine praxisnahe Ausbildung, die selbstverständlich das Führen einer Buchhaltung miteinschließt. Viele LandwirtInnen haben zudem eine durch das Fördersystem unterstützte Meisterprüfung abgeschlossen – in der letzten Förderperiode waren dies 3.200 LandwirtInnen, die dadurch ihren Meistertitel erlangten. Ein beträchtlicher Teil der jüngeren Generation hat eine der höheren landwirtschaftlichen Fachschule besucht, die derzeit eine SchülerInnenzahl von 16.500 aufweisen. Manche BetriebsführerInnen haben darüber hinaus ein Studium an der Boku oder WU absolviert. Das steigende Bildungsniveau der BetriebsführerInnen und die Tatsache, dass sie zB für Förderanträge ein Betriebskonzept

inklusive Aufzeichnungen über die Kostenstruktur ihres Betriebes vorweisen müssen, spricht dafür, dass die Führung einer Buchhaltung bewältigbar, also auch zumutbar ist. In Deutschland startet die Aufzeichnungspflicht für landwirtschaftliche Betriebe bei 25.000 € Wirtschaftswert (mit dem österreichischen EHW vergleichbar) (§ 141 Abs. 1 Z 3 dAO).

Die AK fordert die Rücknahme der (gesetzlichen) Änderungen. Die Vollpauschalierung ist ein Artefakt, das in einem modernen Steuersystem keinen Platz hat. Es müsste eingeschränkt, nicht ausgeweitet werden, zumindest für Betriebe überwiegend land- und forstwirtschaftlichen Einkommen (Haupterwerbsbetriebe). So wäre beispielsweise anzudenken, dass zumindest jene land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, die über einen buchführungspflichtigen Nebenerwerb nach § 7 der Verordnung verfügen, auch für die Landwirtschaft eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung vornehmen müssen.

Zusätzlich ist ein Mehr an Transparenz notwendig. So existiert keine vollständige Statistik über die vom BMF neu zugewiesenen EHW, wodurch ablesbar wäre, wie viele Betriebe einen EHW über 75.000 € zugewiesen bekamen. Die im Grünem Bericht 2020 veröffentlichte Statistik aus der Sozialversicherung (Tabelle 5.5.16, Seite 232) führt österreichweit 93.671 Land- und Forstwirtschaftsbetriebe als pensionsversichert an. Davon fallen 91.238 Betriebe in die Einheitswertklasse bis 74.900 €. Das würde bedeuten, dass nach dieser Statistik 97,4 % der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe vollpauschaliert wären. Diese Zahlen vermitteln vermutlich kein vollständiges Bild, zeigen aber, dass die Vollpauschalierung keine Unterstützung für Kleinstbetriebe darstellt, sondern ein Massenprogramm ist. Und sie unterstreichen die Notwendigkeit nach mehr Transparenz. Die AK fordert, dass das BMF die einschlägigen Statistiken zur Anzahl der Betriebe nach EHW und Gewinnermittlungsart künftig öffentlich kundmacht. Zusätzlich sollten die Kosten für die SteuerzahlerInnen transparent dargestellt werden. Bis inklusive 2011 sind die Steuerausfälle durch die pauschalierte Besteuerung der Landwirtschaft im Förderbericht ausgewiesen gewesen (mit 200 Mio. €). Diese Praxis wurde ohne Begründung abgestellt und ist dringend wiederaufzunehmen.

§ 3 Abs. 1, 2, 3 und 4 und § 10

Die Grenze für die Vollpauschalierung der forstwirtschaftlichen Einkommen wird auf einen (Teil-)Einheitswert von 15.000 € jährlich erhöht, die Betriebsausgabepauschale bei Katastralmittelnutzung um 20 Prozentpunkte erhöht.

Die Begünstigungen für die Forstwirtschaft entbehren einer sachlichen Begründung, zumal die Schäden durch den Borkenkäfer ohnehin durch den kürzlich präsentierten "Waldfonds" mit 350 Mio. € abgedeckt werden. Außerdem ist die Borkenkäferproblematik aufgrund der kühleren Wetterlage im Rückzug, die Steuerbegünstigung soll aber unbefristet gelten. Hier fehlt die Verhältnismäßigkeit. Die AK fordert die Rücknahme der Änderungen.

§ 7 Abs. 4

Die Grenze für die begünstigte Besteuerung der landwirtschaftlichen Nebeneinkünfte nach § 7 wird von 33.000 € Umsatz jährlich, auf 40.000 € erhöht.

Angesichts der Tatsache, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer immer noch auf den (vollen) Ausgleich der kalten Progression warten müssen und diverse sie betreffende Eurobeträge teilweise seit Jahrzehnten nicht valorisiert wurden (zB die Freibeträge nach § 16 Abs. 3 oder § 68 Abs. 1 EStG) erscheint die Erhöhung unverhältnismäßig.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

